



öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 05.06.2025

Amt: 61 Stadtplanungsamt
Verantwortlich: Florian Eggert, Leitung Amt 61
Vorlagennummer: 2025/61/625

TOP 7

Bewertungskriterien für die Steuerung von Großbatteriespeichern im Umgriff des Umspannwerks Leupolz; Beschluss

Sachverhalt:

Für den Bereich rund um das Umspannwerk in Leupolz gingen in den vergangenen Monaten mehrere Anträge auf Baurechtschaffung für Großbatteriespeicher im Baureferat ein. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen der Verwaltung Anfragen zur Umsetzung von Großbatteriespeichern für drei Flächen vor. Die Vorhaben sollen in allen drei Anfragen auf landwirtschaftlicher Fläche umgesetzt werden. Insgesamt wäre eine Gesamtfläche von ca. 12,6 ha betroffen, die der Landwirtschaft entzogen werden würde. Die Großbatteriespeicher sind keine privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, für jede Anlage ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Die Anlagen können somit über die kommunale Planungshoheit gesteuert werden.

Die Verwaltung wurde beauftragt, zur Steuerung von Großbatteriespeichern Bewertungskriterien für den Einstieg in ein vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren zu erarbeiten.

Folgende Bewertungskriterien werden zur Steuerung empfohlen:

Der Flächenverbrauch durch Großbatteriespeicher wird auf die in der Flächenbegrenzung der Leitlinien zur Steuerung von Freiflächen-PV-Anlagen

angerechnet: Die Flächen, die für Großbatteriespeicher genutzt werden, müssen in die bestehenden Flächenbegrenzungen der Leitlinien für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen einbezogen werden. Dies dient dazu, einen übermäßigen Entzug von landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden und die Integration erneuerbarer Energien in die Landschaft zu steuern. Die Anlagen sollen bei den 1,5 % der Gemarkungsfläche für Freiflächen-PV-Anlagen berücksichtigt werden.

Bewertung nach Lage im Umgriff des Umspannwerks Leupolz: Die Lage der Großbatteriespeicher wird in Bezug auf ihre Nähe zum Umspannwerk Leupolz bewertet. Im Umgriff des Umspannwerkes sind Entwicklungsflächen für Großbatteriespeicher am ehesten möglich. Die Potentialflächen für Großbatteriespeicher betragen ca. 7,14 ha

direkt angrenzend an das Umspannwerk.

Nachweis der gesicherten Erschließung: Es muss nachgewiesen werden, dass eine gesicherte Erschließung der Standorte für die Großbatteriespeicher vorhanden ist. Dies umfasst den Zugang zu den Anlagen sowie die Möglichkeit, notwendige Infrastruktur wie Straßen und Versorgungsleitungen bereitzustellen oder alternativ ist diese herzustellen.

Bewertung nach Flächenbeschaffenheit zwischen Batteriespeichern (Containern): Die Flächenbeschaffenheit zwischen den einzelnen Batteriespeichern, die oft in Form von Containern angeordnet sind, wird bewertet. Diese Bewertung berücksichtigt Aspekte wie die Bodenbeschaffenheit und die potenziellen Auswirkungen auf die Umwelt.

Bewertung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild: Hier werden unterschiedliche Parameter wie beispielsweise die Eingrünung der Anlage, die Einfriedung der Anlage, die Farbgebung der Batteriespeicher (Container) oder anderer Bauteile und deren Auswirkung auf das Landschaftsbild beurteilt. Die benannten Inhalte sind Beispiele und nicht abschließend.

Nachweis Möglichkeit der (gesicherten) Netzanbindung: Ein weiterer wichtiger Punkt ist der Nachweis, dass eine gesicherte Netzanbindung für die Großbatteriespeicher besteht. Dies ist entscheidend, um sicherzustellen, dass die gespeicherte Energie effizient in das Stromnetz eingespeist werden kann. Sollte sich im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens herausstellen, dass eine Netzanbindung nicht gesichert werden kann, soll das Verfahren eingestellt werden.

Regelung der Rückbauverpflichtung: Die Vorhabenträger machen Angaben zum Rückbau der Großbatteriespeicheranlage. Der Rückbau wird im Durchführungsvertrag rechtlich gesichert. Der Vorhabenträger verpflichtet sich die Anlage nach ihrer Nutzungsdauer vollständig zu entfernen und den ursprünglichen Zustand des Geländes wiederherzustellen.

Grundsätzliche Rücksichtnahme auf die Belange der Landwirtschaft:

In der Bearbeitung und Bewertung der Anträge auf Baurechtschaffung soll grundsätzlich Rücksicht auf die Belange der Landwirtschaft genommen werden. Dabei ist zu prüfen, ob ein mögliches Vorhaben von Großbatteriespeichern einen landwirtschaftlichen Betrieb in seiner Existenz bedroht oder ob weitere Belange einer Überplanung mit einer Großbatteriespeicheranlage entgegenstehen.

Beschluss:

Die beschriebenen Bewertungskriterien zur Steuerung von Großbatteriespeichern werden beschlossen. Sie werden zukünftig zur Bewertung der Anträge auf Baurechtschaffung herangezogen.

Anlage:

- Präsentation

